

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 16. März 1965

15. Stück

- 37.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit durch Polen und die Bundesrepublik Deutschland sowie eine Notifikation der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik
- 38.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch die Schweiz
- 39.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch die Schweiz und eine Erklärung Italiens zu diesem Übereinkommen
- 40.** Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer Internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind
- 41.** Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

37. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Feber 1965 betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit durch Polen und die Bundesrepublik Deutschland sowie eine Notifikation der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung BGBl. Nr. 272/1964 Polen am 15. September 1964 und die Bundesrepublik Deutschland am 27. Oktober 1964 ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, BGBl. Nr. 107/1964, hinterlegt.

Das Übereinkommen ist für Polen am 14. Dezember 1964 und für die Bundesrepublik Deutschland am 25. Jänner 1965 in Kraft getreten.

Die vorstehend angeführten Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel X Abs. 6 des Übereinkommens die folgenden Institutionen notifiziert, deren Präsidenten die Aufgaben erfüllen sollen, die durch Artikel IV den Präsidenten der zuständigen Handelskammern übertragen werden:

Polen: Polnische Außenhandelskammer;

Bundesrepublik Deutschland: Deutscher Ausschuß für Schiedsgerichtswesen.

Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel X Abs. 6 des Übereinkommens die Allunions-Handelskammer notifiziert.

Klaus

38. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Feber 1965 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch die Schweiz

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung ist das Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, BGBl. Nr. 293/1961, seit der Kundmachung BGBl. Nr. 152/1963 von der Schweiz ratifiziert worden.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Schweiz die nachstehende Erklärung gemäß Artikel 2 des Übereinkommens abgegeben:

„Das schweizerische Recht ist anwendbar, wenn das Begehren auf Unterhaltsleistungen vor eine schweizerische Behörde gebracht wird, der Schuldner der Unterhaltsleistungen und das Kind schweizerische Staatsangehörige sind und der Schuldner der Unterhaltsleistungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.“

Das Übereinkommen ist für die Schweiz am 17. Jänner 1965 in Kraft getreten.

Klaus

39. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. März 1965 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch die Schweiz und eine Erklärung Italiens zu diesem Übereinkommen

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat seit der Kundmachung BGBl. Nr. 105/1964 die Schweiz das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. Nr. 294/1961, ratifiziert.

Das Übereinkommen ist für die Schweiz am 17. Jänner 1965 in Kraft getreten.

Italien hat gemäß Artikel 13 dieses Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

„Gemäß den in Italien geltenden Vorschriften sind zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (Artikel 446 des Zivilgesetzbuches in Zusammenhang mit Artikel 2 und 3 des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958) die Richter erster Instanz („Prätoren“ oder Präsidenten der Gerichtshöfe) zuständig.

Für die endgültigen Entscheidungen sind dagegen die zuständigen Behörden die Friedensrichter, die Richter der Gerichte erster Instanz, die Gerichtshöfe und die Berufungsgerichte (Artikel 7 ff. der Zivilprozeßordnung). Den Berufungsgerichten obliegt ferner der Ausspruch der Wirksamkeit für den italienischen Rechtsbereich der von den zuständigen ausländischen Behörden gefällten Entscheidungen.“

Klaus

40. Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer Internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind

Nachdem die sich aus den nachstehenden Noten ergebende Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Ausdehnung des Amtssitzabkommens auf Beamte anderer Internationaler Organisationen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zugeteilt sind, die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diese Vereinbarung für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen:

INTERNATIONAL ATOMIC
ENERGY AGENCY
VIENNA

20 December 1964

Sir,

Article I, Section 1 (o) of the Agreement between the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency provides as follows:

“The expression ‘officials of the IAEA’ means the Director General and all members of the staff of the IAEA except those who are locally recruited and assigned to hourly rates.”

In view of the growing coordination of policies and programmes between the competent Agencies of the United Nations system, and

(Übersetzung)

INTERNATIONALE ATOMENERGIE-
ORGANISATION, WIEN

Wien, am 20. Dezember 1964

Herr Bundesminister!

Artikel I, Abschnitt 1, lit. o) des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation bestimmt wie folgt:

„Unter dem Begriff ‚Angestellte der IAEO‘ (sind zu verstehen) der Generaldirektor und alle Angehörigen des Personals der IAEO mit Ausnahme des an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Personals.“

Ansichts der zunehmenden Koordinierung von Politik und Programmen zwischen den zuständigen Organisationen des Gefüges der Vereinten

of the consequent need, in some cases, for the attachment of members of the secretariats of the United Nations and the Specialized Agencies to the staff of the International Atomic Energy Agency on a continuing basis in order to facilitate that coordination, I have the honour to propose on behalf of the International Atomic Energy Agency that the term "members of the staff of the IAEA" in Article I, Section 1 (o) be considered to include members of the secretariats of the United Nations and the Specialized Agencies attached to the staff of the International Atomic Energy Agency on a continuing basis by agreement between the International Atomic Energy Agency and the organizations concerned. I have the honour further to propose that the professional grade of such members of the secretariats of those organizations shall be considered the equivalent of the corresponding grade in the staff of the International Atomic Energy Agency.

If the Republic of Austria agrees to this proposal I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency, entering into force on the date of your note."

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Sigvard Eklund m. p.
Director General

The Federal Minister for Foreign Affairs
of the Republic of Austria,

Ballhausplatz 2,
Vienna I.

DER BUNDESMINISTER FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Vienna, 1 March 1965

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your note of December 20, 1964, which reads as follows:

"Article I, Section 1 (o) of the Agreement between the International Atomic Energy Agency and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency provides as follows:

Nationen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, in einzelnen Fällen Angehörige der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen dem Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zuzuteilen, um diese Koordinierung zu erleichtern, beehre ich mich, namens der Internationalen Atomenergie-Organisation vorzuschlagen, daß der Begriff „Angehörige des Personals der IAEO“ so aufgefaßt werden soll, daß er Mitglieder der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen einschließt, die dem Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit durch Vereinbarung zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und den betreffenden Organisationen zugeteilt sind. Ich beehre mich weiters vorzuschlagen, daß der Dienstgrad solcher Mitglieder der Sekretariate dieser Organisationen als dem entsprechenden Grad im Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation gleichwertig angesehen werden soll.

Falls die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation darstellen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Sigvard Eklund m. p.
Generaldirektor

An den
Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten der Republik Österreich,
Ballhausplatz 2,
Wien I.

(Übersetzung)

DER BUNDESMINISTER FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 1. März 1965

Herr Generaldirektor!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Dezember 1964 zu bestätigen, welches wie folgt lautet:

„Artikel I, Abschnitt 1, lit. o) des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation bestimmt wie folgt:

“The expression ‘officials of the IAEA’ means the Director General and all members of the staff of the IAEA except those who are locally recruited and assigned to hourly rates.”

In view of the growing coordination of policies and programmes between the competent Agencies of the United Nations system, and of the consequent need, in some cases, for the attachment of members of the secretariats of the United Nations and the Specialized Agencies to the staff of the International Atomic Energy Agency on a continuing basis in order to facilitate that coordination, I have the honour to propose on behalf of the International Atomic Energy Agency that the term “members of the staff of the IAEA” in Article I, Section 1 (o) be considered to include members of the secretariats of the United Nations and the Specialized Agencies attached to the staff of the International Atomic Energy Agency on a continuing basis by agreement between the International Atomic Energy Agency and the organizations concerned. I have the honour further to propose that the professional grade of such members of the secretariats of those organizations shall be considered the equivalent of the corresponding grade in the staff of the International Atomic Energy Agency.

If the Republic of Austria agrees to this proposal I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency, entering into force on the date of your note.”

I have the honour to confirm that the Republic of Austria agrees to the foregoing proposal, and regards your letter and this reply as constituting an agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency.

Accept, Sir, the renewed assurance of my highest consideration.

Kreisky m. p.

The
Director General of the
International Atomic Energy Agency,
Kärntner Ring 11—13,

Vienna I.

„Unter dem Begriff ‚Angestellte der IAEO‘ (sind zu verstehen) der Generaldirektor und alle Angehörigen des Personals der IAEO mit Ausnahme des an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Personals.“

Angesichts der zunehmenden Koordinierung von Politik und Programmen zwischen den zuständigen Organisationen des Gefüges der Vereinten Nationen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, in einzelnen Fällen Angehörige der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen dem Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit zuzuteilen, um diese Koordinierung zu erleichtern, beehre ich mich, namens der Internationalen Atomenergie-Organisation vorzuschlagen, daß der Begriff „Angehörige des Personals der IAEO“ so aufgefaßt werden soll, daß er Mitglieder der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen einschließt, die dem Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation auf Zeit durch Vereinbarung zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und den betreffenden Organisationen zugeteilt sind. Ich beehre mich weiters vorzuschlagen, daß der Dienstgrad solcher Mitglieder der Sekretariate dieser Organisationen als dem entsprechenden Grad im Stab der Internationalen Atomenergie-Organisation gleichwertig angesehen werden soll.

Falls die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation darstellen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Republik Österreich dem vorstehenden Vorschlag zustimmt und Ihr Schreiben sowie diese Antwort als Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betrachtet.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kreisky m. p.

An den
Generaldirektor der
Internationalen Atomenergie-Organisation,
Kärntner Ring 11—13,

Wien I.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Justiz, vom Bundesminister für Unterricht, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 25. Feber 1965.

Der Bundespräsident:
Schärf

Der Bundeskanzler:
Klaus

Der Bundesminister für Inneres:
Czettel

Der Bundesminister für Justiz:
Broda

Der Bundesminister für Unterricht:
Piffl

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:
Proksch

Der Bundesminister für Finanzen:
Schmitz

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:
Schleinzer

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:
Bock

Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:
Probst

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:
Kreisky

Die vorliegende Vereinbarung ist am 1. März 1965 in Kraft getreten.

Klaus

41.

Nachdem die Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), welche also lautet:

SECOND PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF TUNISIA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

(Übersetzung)

ZWEITE NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT TUNESIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT)

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den provisorischen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ beziehungsweise als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) sind

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that the period of validity of the Declaration is extended for a further two years by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1965".

This Procès-Verbal shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall remain open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments to the Declaration. This Procès-Verbal shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.

The Executive Secretary shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia, to each contracting party to the General Agreement, to each government which has acceded provisionally thereto and to each government which enters into negotiations for accession.

DONE at Geneva this twelfth day of December one thousand nine hundred and sixty-three, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diese Niederschrift für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Niederschrift enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 22. Jänner 1965.

Der Bundespräsident:
Schärf

Der Bundeskanzler:
Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:
Schmitz

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:
Schleinzer

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:
Bock

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:
Kreisky

Die vorliegende Niederschrift ist für Österreich am 1. März 1965 in Kraft getreten.

Klaus

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.

IN ANWENDUNG des Absatzes 6 der Deklaration

ÜBEREINGEKOMMEN, daß die Geltungsdauer der Deklaration durch Ersetzung des Datums im Absatz 6 mit dem Datum des 31. Dezember 1965 um weitere zwei Jahre verlängert wird.

Diese Niederschrift wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, für Tunesien und für die an der Deklaration teilnehmenden Regierungen offen. Diese Niederschrift tritt zwischen der Regierung Tunesiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunesiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.

Der Exekutivsekretär übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunesiens, an jeden Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, und an jede Regierung, die in Verhandlungen für einen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen eintritt.

GESCHEHEN zu Genf, am zwölften Dezember neunzehnhundertdreiundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.